

# **Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendrates der Landeshauptstadt Schwerin**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an politischen Prozessen und zur Mitbestimmung erhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin bildet dazu einen Kinder- und Jugendrat, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt und die Stadtvertretung berät.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen im Rahmen des geltenden Rechtes mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten selbständig handeln.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist in seinem Wirken unabhängig.

## **§ 2 Organe**

- (1) Kinder- und Jugendrat – Die Unterzeichner/innen der Gründungsversammlung, bzw. die gewählten Vertreter/innen bilden zusammen den Kinder- und Jugendrat. Dieser besteht aus mindestens 12 und maximal 15 Kindern und Jugendlichen.
- (2) Sprecher/Innen – Auf der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates aus ihren Reihen drei gleichberechtigte Sprecher, bzw. Sprecherinnen. Sie vertreten den Kinder- und Jugendrat hauptsächlich in der Öffentlichkeit und leiten die Sitzungen.
- (3) Arbeitsgruppen – Bei Bedarf kann der Kinder- und Jugendrat beschließen, dass Arbeitsgruppen, die zeitlich begrenzt sein können, zu ausgewählten Themen gebildet werden. Diesen Arbeitsgruppen können auch Kinder oder Jugendliche angehören, die nicht Mitglied im Kinder- und Jugendrat sind.

## **§ 3 Versammlung**

- (1) Die Versammlungen des Kinder- und Jugendrates finden mindestens einmal monatlich statt, außer in den Sommerferien. Bei Bedarf können außerordentliche Versammlungen einberufen werden.
- (2) Die Versammlungen des Kinder- und Jugendrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern..
- (3) Die Einladungen zu den Kinder- und Jugendratsversammlungen werden durch den Schweriner Jugendring e.V. per e-mail mit einer Frist von einer Woche und mit einer vorläufigen Tagesordnung versandt. Die Tagesordnung wird dann auf der Versammlung ergänzt und beschlossen.
- (4) Beschlüsse werden durch die stimmberechtigten Mitglieder durch Handheben mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Der Kinder- und Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Versammlungen werden protokolliert. .
- (6) Die Protokolle werden im Internet veröffentlicht.

#### **§ 4 Budget**

- (1) Der Kinder- und Jugendrat erhält von der Stadt ein eigenes selbst verwaltetes Budget.
- (2) Aus diesem Budget dürfen keine Sitzungsgelder bezahlt werden.
- (3) Über die Verwendung des Budgets entscheidet die Versammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Verwendungsnachweis über das Budget muss der Stadt jährlich vorgelegt werden.

Entwurf